

II- 211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. August 1979  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Zl. 40.271/22-6/79

76/AB

1979-08-30

zu 57/J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Götz, Dr. Haider und Genossen betref-  
fend den Zweiten Bericht der Volksanwalt-  
schaft und die darin enthaltenen Ausführ-  
ungen zum Umfang der Abgeltung der er-  
höhten Umsatzsteuer für Behinderten-PKW's  
(Nr. 57/J vom 3. Juli 1979)

Die Volksanwaltschaft vertritt in ihrem Zweiten Bericht an den Nationalrat (Seite 74) den Standpunkt, daß die Einhebung der erhöhten Umsatzsteuer auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 bei Ankauf eines Personenkraftwagens durch einen Behinderten, der zur Fortbewegung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, eine besondere Härte bilde. Die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Haider und Genossen weisen in ihrer Anfrage darauf hin, daß die derzeitige Regelung die Abgeltung der erhöhten Umsatzsteuer nur bei Ankauf eines Personenkraftwagens vorsehe, den der Behinderte aus beruflichen Gründen benötige. Diese Erleichterung bestehe jedoch nicht für jene Behinderten, deren physischer Zustand eine Berufstätigkeit ausschließe.

Unter Berufung auf die diesbezügliche Anregung der Volksanwaltschaft haben die genannten Abgeordneten an mich die Anfrage gerichtet, wie meine Stellungnahme zu diesem Problem laute.

Ich beehre mich, hiezu folgendes mitzuteilen:

Mit Rücksicht darauf, daß es im Bereich der Behindertenfürsorge keine allgemeine Bundeskompetenz gibt, erstrecken sich die Maßnahmen meines Ressorts auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter daher nur auf die Bereiche

- 2 -

der Sozialversicherung, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opferfürsorge, der Arbeitsmarktförderung und des Invalideneinstellungsgesetzes. Alle übrigen Belange der Behindertenfürsorge fallen in den Aufgabenbereich der Bundesländer.

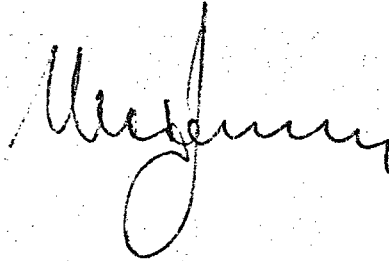
Im Rahmen dieser Kompetenzen und unter Berücksichtigung der auch im Bereich der Behindertenfürsorge zu beachtenden Prioritäten, habe ich daher entsprechende Vorsorge getroffen. So wurde in Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen Einigung darüber erzielt, daß jenen Behinderten, die Leistungen zur beruflichen Rehabilitation aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds nach dem Invalideneinstellungsgesetz oder nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz erhalten, die erhöhte Umsatzsteuer abgegolten wird. Die dem Ausgleichstaxfonds hiedurch erwachsenden zusätzlichen Ausgaben werden vom Finanzressort dem Ausgleichstaxfonds durch einen jährlichen Pauschalbetrag erstattet. Die Abgeltung der erhöhten Umsatzsteuer bildet einen Teil der Rehabilitationsmaßnahmen, die für Behinderte im Rahmen der Arbeitsmarktförderung und der Invalideneinstellung gewährt werden und sind daher nicht als allgemeine Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinn zu qualifizieren. Hiezu wären die Länder zuständig. Soweit mein Ressort auch für die Gewährung von Fürsorgeleistungen an Kriegsopfer und Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz zuständig ist, habe ich vorgesorgt, daß jene Versehrten, die wegen der besonderen Schwere ihrer Beschädigung einen gesetzlichen Anspruch auf eine Beihilfe zur Anschaffung eines Motorfahrzeuges gemäß Abschnitt VI der Anlage zu den §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes haben, im Zusammenhang mit der Gewährung dieser Beihilfe auch die erhöhte Mehrwertsteuer abgegolten erhalten.

Die Rückerstattung der erhöhten Mehrwertsteuer durch die Sozialversicherungsträger an nicht mehr berufstätige Behinderte, die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialver-

- 3 -

sicherung beziehen, ist im Rahmen der Rehabilitation bzw. aus dem Unterstützungsfonds der Sozialversicherungsträger im Falle bedürftiger Behinderter möglich. Die Gewährung solcher Hilfeleistungen fällt jedoch in den Bereich der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger. Ob die Länder im Rahmen ihrer Sozialhilfe solche Leistungen gewähren, konnte nicht festgestellt werden.

Im übrigen darf ich auf meine Beantwortung der zu demselben Thema gestellten Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen (Nr. 2003/J) hinweisen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H. Feurstein', is written over the text of the second paragraph.